Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.09

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LAN	DKREISES	
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Jelpke -	381
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄ	DTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 "Innenstadt Teil II Süd", 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	381
STADT WITTINGEN		
GEMEINDE SASSENBURG		
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühen	Straßenausbaubeitragssatzung	383
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld	390
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	391

ABL Nr. 11/2009

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	392
Gemeinde Rötgesbüttel	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	394
Gemeinde Schwüler	Bebauungsplan "Flachskamp II" mit ÖB, II. Abschnitt, 1. Änderung	395
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan "Mühlenkamp-Neu"	396
Gemeinde Wesendorf	Entschädigungssatzung	398

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 3a UVPG

Die Windpark am Wasserkamp GmbH & Co. Betriebs-KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, hat am 15.08.2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr.1.6, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Jelpke, Flur 1, Flurstücke 54/1 und 56/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 11.11.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

• Bebauungsplan Nr. 17 "Innenstadt Teil II Süd", 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

_

¹ abgedruckt auf Seite 403 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBI. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBI. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBI. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBI. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 17. November 2009

Stadt Gifhorn

Birth

Bürgermeister

(L. S.)

Satzung

der Gemeinde Rühen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung:
 - 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 - 3. die Freilegung der Fläche;
 - 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 - 5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziff. 4;
 - 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden.
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 - 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 8. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 – Vorteilsbemessung

(1)	De	r Ar	nteil der Anlieger am Aufwand beträgt	
()			öffentlichen Einrichtungen,	
			überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
	2.		öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
		a)	für die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,	
			Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	
			auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen	
			Veränderung des Straßenniveaus	35 %
		b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen	
			als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 %
		C)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen	
			der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in	40.0/
		۹/	kombinierter Form	40 %
		u)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	55 %
		۵۱	für niveaugleiche Mischflächen	40 %
	3.	•	öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr	40 /0
	0.		nen.	
			für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,	
		,	Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	
			auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen	
			Veränderung des Straßenniveaus	25 %
		b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen	
			als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 %
		c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen	
			der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in	
			kombinierter Form	35 %
		d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und	50 67
		L	Bushaltestellen	50 %
	4.	be	Fußgängerzonen	50 %

- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 – Vorteilsbemessung in Sonderfällen – Vorverteilung

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl beplanten oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbaren als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. Festsetzung landwirtschaftlicher Nutzung im Bebauungsplan) besondere wirtschaftliche Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

- (2) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der im Außenbereich und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung aufgeteilt. Dabei gilt bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Länge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite als Frontlänge.
- (3) Haben Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der Teilflächen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen im Verhältnis zu den baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücksteilflächen nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese Teilflächen ebenfalls als im Außenbereich liegend oder in anderer Weise nutzbar zu bewerten und entsprechend in die Vorverteilungsregelung nach Abs. 1 einzubeziehen.
- (4) Als Verteilungsregelung gelten für die baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 7 und für die im Außenbereich liegenden oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 8 dieser Satzung.
- (5) Bei Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 70 % erhoben, wenn der Ausbau der beiden Baumaßnahmen in einem zeitlichen Zusammenhang steht. Die verbleibenden 30 % aus dieser Regelung gehen zu Lasten der Gemeinde und werden nicht auf die anderen Anlieger umgelegt.

§ 6 – Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 – Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 6) entfallende nach § 4 und § 5 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird soweit nicht die Regelungen in § 8 eingreifen nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 4 fallen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichen Abstand von 40 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichen Abstand von 40 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Falle b der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1.25 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,50 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,75 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen 2,00 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,25 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0.50 7. bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind 1,00
- (4) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufe).

§ 8 – Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
 - a) Grundstücke ohne Bebauung
 - mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
 bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland
 bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches)
 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer
 Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0.2 ergibt
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 - d) für die Restfläche gilt a)
 - e) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - 1. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20

16

- 2. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
- 3. für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 9 – Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

- 1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
- 2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
- 3. den Ausbau der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,

- 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- 9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
- 10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
- 11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 – Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages erheben. Die Vorauszahlung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 – Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 – Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 15 – Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme abgegolten.

§ 16 – Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihr Anlegen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigung – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2002 außer Kraft.

Rühen, den 16.11.2009

Ludwig (L. S.) Bürgermeister

Behörde für Geoinformation Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld Landkreise Celle und Gifhorn Az.: 06

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bzw. der Änderung der Wertermittlungsergebnisse im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld sind für die mit Einleitungsbeschluss vom 17.11.1997 zugezogenen Flurstücke die am 16.11.1998 festgestellten und seit 30.12.1998 rechtskräftig gewordenen Wertermittlungsergebnisse auf Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft geändert worden.

Für die mit den Anordnungen vom 17.02.1998, 13.03.1998, 06.04.1999, 27.04.2000, 20.03.2002, 30.04.2002, 17.05.2002, 21.08.2002, 10.04.2003, 12.11.2003, 27.07.2005, 11.08.2006, 19.02.2008 und 07.11.2008 nachträglich zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücke ist für die Wertermittlung die Bodenschätzung des Finanzamtes mit den vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beschlossenen Änderungen zugrunde gelegt worden.

Für alle vom Verfahren betroffenen Flurstücke sind die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen in Karten dargestellt worden. Die Karten haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 8. und 9. Oktober 2009 in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld ausgelegen und sind diesen erläutert worden.

Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen sind im Anhörungstermin am 09.10.2009 nicht erhoben worden.

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld werden die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I. S. 2794), festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften Verden, Amt für Landentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden.

Stührmann (L. S.)

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 19.10.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Steinhorst

Steinhorst, den 19.11.2009

Hasselmann Bürgermeister

Ι.

1. Nachtragssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 21.10.2009 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	85.000 85.000	0 0	11.607.600 11.607.600	11.692.600 11.692.600
im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	341.400 341.400	0 0	2.537.000 2.537.000	2.878.400 2.878.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird um 304.000 EUR erhöht und auf 354.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meinersen, 21.10.2009

Samtgemeinde Meinersen

Wrede

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.11.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, 19.11.2009

Wrede

Samtgemeindebürgermeister

Ι.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 28.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0 0	0 0	0 0	0 0
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	39.100 39.100	0 0	209.800 209.800	248.900 248.900
		§ 2			

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Adenbüttel, den 28.10.2009

Heinrichs

Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 19.11.2009

Hintze

Bürgermeister

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 23. Oktober 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0 0	37.900 37.900	1.421.400 1.421.400	1.383.500 1.383.500
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0 0	50.000 50.000	483.500 483.500	433.500 433.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Rötgesbüttel, 23. Oktober 2009

Lohmann Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.11.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 19.11.2009

Lohmann Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 26.11.2009 den vom Satzungsbeschluss am 27.10.2009 ausgenommen Bereich des Bebauungsplanes "Flachskamp II" mit ÖB, II. Abschnitt, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)). Es handelt sich dabei um den als MI_1 -Gebiet festgesetzten Teilbereich nördlich der Landesstraße 321, östlich des vorhandenen Einkaufsmarktes (Der Bereich ist in der Übersichtskarte entsprechend kenntlich gemacht!).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Teilbereich des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

_

² abgedruckt auf Seite 404 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 27.11.2009

Gemeinde Schwülper Der Bürgermeister In Vertretung

(L. S.)

Lettermann

<u>Bekanntmachung</u>

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 08.05.2006 den Bebauungsplan "Mühlenkamp-Neu" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte. ³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder h\u00e4tten bekannt sein m\u00fcssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angaben darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

_

³ abgedruckt auf Seite 405 bis Seite 406 dieses Amtsblattes

- 3. die Vorschriften über die Begründung und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist:
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder

beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges nach \u00a7 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung Vertretenen. bisherige der oder des Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jedes weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung, Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene ihre oder seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gem. § 111 Abs. 1 NGO als Vertreter der Gemeinde in eine Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung, sofern keine andere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme gezahlt wird. Der Betrag ist der Höhe nach angemessen i. S. d. § 111 Abs. 7 Seite 2 NGO.

(4) Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	400,00 €
b)	an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der	
	Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	150,00 €
c)	an die übrigen Beigeordneten	50,00€
d)	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	50,00€

- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (7) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wie folgt:

Vorsitzende/r	80,00€
übrige Fachmitglieder	65,00 €

§ 4 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird

a)	der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche	
,	Fahrtkostenpauschale von	80,00€
b)	der stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem stellvertretenden	•
,	Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von	30,00€

gezahlt.

(2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 5,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gezahlt werden.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 40,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 30,00 € festgesetzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ratsmitglieder, denen in Abstimmung mit dem Gemeindedirektor Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden, erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 € zum Ausgleich ihrer Aufwendungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der Regelung des § 29 Abs. 2, 4. Halbsatz NGO erhalten nachstehende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor stellvertretende Gemeindedirektorin/ stellvertretender Gemeindedirektor 300,00€

150,00 €

(2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostenrecht.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Wesendorf, den 28. Oktober 2009

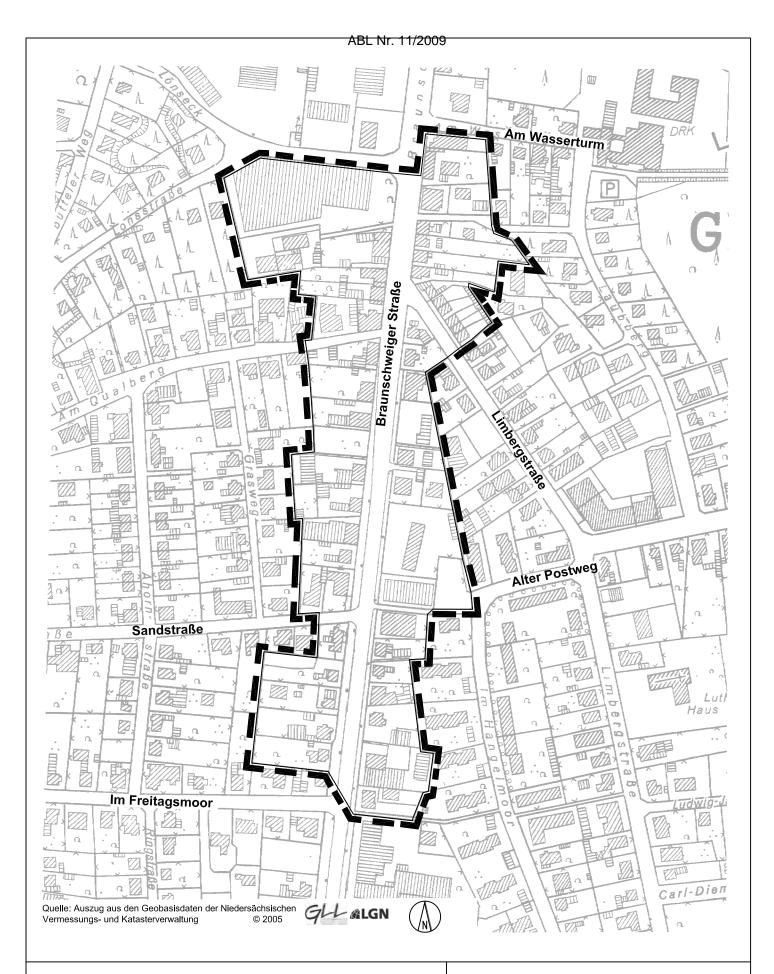
Penshorn Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

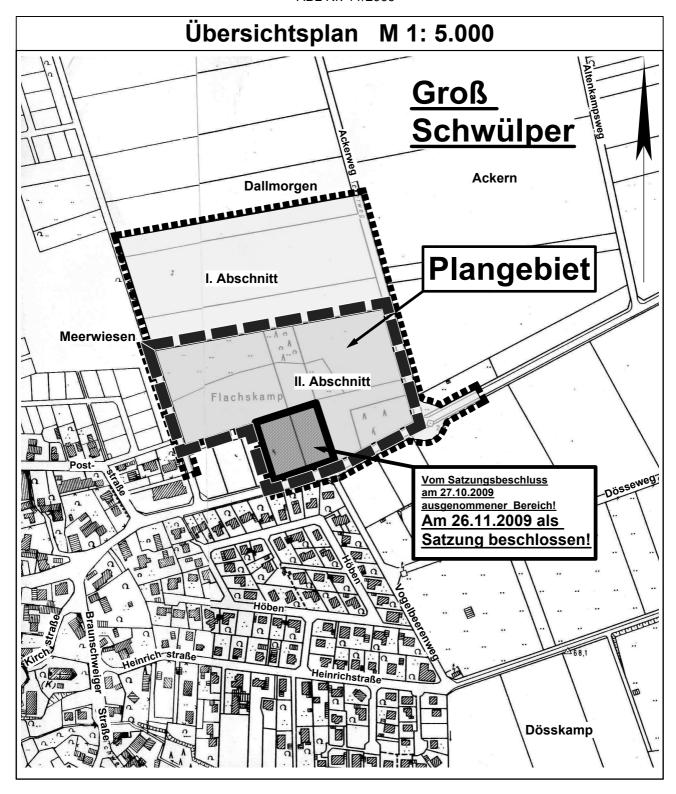




Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Innenstadt Teil II Süd", 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Stadt Gifhorn





Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51

38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806 Mobil: 0171-6325396 Fax: 05371/18805 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper

OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Flachskamp II" mit ÖB, II. Abschnitt, 1. Änderung



Vom Satzungsbeschluss am 27.10.2009 ausgenommener Teilbereich!

Am 26.11.2009 als Satzung beschlossen!



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Flachskamp II" mit ÖB

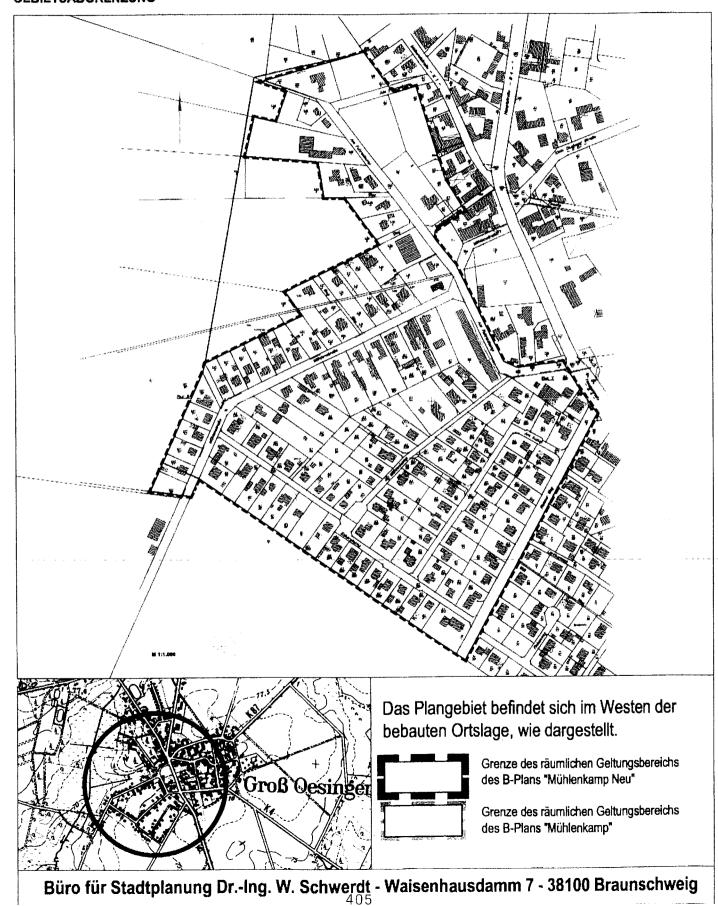
GEMEINDE WESENDORF, ORTSCHAFT GROSS OESINGEN **LANDKREIS GIFHORN**

BEBAUUNGSPLAN

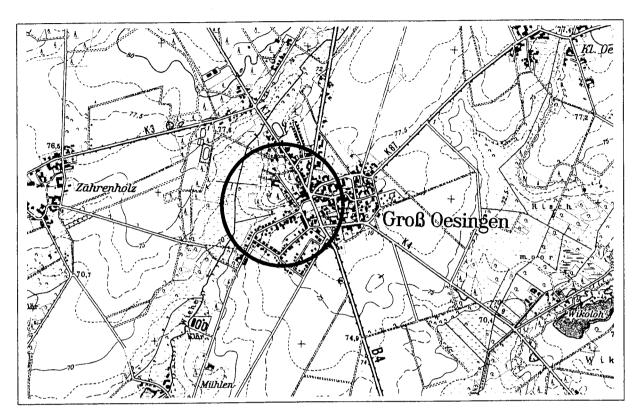
MÜHLENKAMP-NEU

ZUGLEICH TEILWEISE AUFHEBUNG B-PLAN "MÜHLENKAMP"

GEBIETSABGRENZUNG



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "MÜHLENKAMP - NEU" GEMEINDE GROSS OESINGEN, SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 3328 (1991), 3329 (1991), 3330 (1991), 3428 (1991), 3429 (1991), 3430 (1991).

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B5 – 545/93. ÜBERSICHT M 1: 25.000

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE GROSS OESINGEN

2005-2006

BÜRO FÜR STADTPLANUNG, DR.-ING. W. SCHWERDT, BRAUNSCHWEIG MITARBEITER: DIPL.-ING. H. ROSCHEN; F. SCHWERDT, M. DICKS; B. BÜSING, A. HOFFMANN, M. PFAU, G. WINNER; I. BÜSING, A. KÖRTGE